

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2023/145

Fachbereich/Amt: II - Tiefbau- und Grünflächenamt	Datum: 02.11.2023
Bearbeiter-in/Tel.: Herr Gaedtke / 604-670	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Straßen- und Verkehrsausschuss	14.11.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	12.12.2023	nicht öffentlich

Abschnittsweise Teileinziehungen der Ortstraße "Unter den Eichen" gemäß § 8 Abs.1 Satz 2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) zur Aufrechterhaltung der Durchfahrtsunterbrechung

Beschlussvorschlag:

1. Es wird festgestellt, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls eine Einschränkung des Gemeingebrauchs an der bislang als Ortstraße gewidmeten Fläche der Straße „Unter den Eichen“ in Bad Zwischenahn abschnittsweise erforderlich machen.
2. Die Durchfahrtsunterbrechung in Form einer Absperrung wird zur Unterbindung des Durchgangsverkehrs aufrechterhalten. Zur rechtlichen Haltbarkeit ist eine Teileinziehung erforderlich.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Teileinziehung für die Ortsstraße gemäß § 8 Abs. 3 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) öffentlich bekanntzumachen, wobei die Absicht der Einziehung gemäß § 8 Abs. 2 S.1 NStrG mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekanntzugeben ist.

Sachverhalt:

Mit der Aufstellung und Umsetzung des beschlossenen Verkehrskonzeptes sowie unter Heranziehung der 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 17 – Lineworth -, mit der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des Parkhauses der Kurbetriebsgesellschaft geschaffen wurden, wurde die Durchfahrt der Straße Unter den Eichen für den motorisierten Verkehr mit Inbetriebnahme des Parkhauses unterbrochen. Denn mit dem Neubau des Parkhauses wurden gemäß einer seinerzeit erstellten Immissionsprognose des Unternehmens *lux planung* nicht unerhebliche Mehrverkehre prognostiziert, was u. a. dem Ziel einer Verkehrsberuhigung im Bereich der Reha-Klinik entgegensteht.

Die Sperrung erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt mittels einer elektronischen Absperrschranke. Die Schrankenanlage kann von dazu berechtigenden Personen (u. a. Bürgerbus) mit einem Handsender oder einem mechanischen Dreikantschlüssel geöffnet werden. Die Anordnung der Schranke samt einhergehender Ausschilderung der Gemeindestraße erfolgte i.S.d § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 7 StVO als zeitlich begrenzte Erprobungsmaßnahme. Ziel der Maßnahme war und ist die Unterbindung von Abkürzungsverkehren/Durchgangsverkehren sowie eine

generelle Verkehrsberuhigung im Bereich der Reha-Einrichtung samt einer Reduzierung der prognostizierten Verkehrsimmissionen. Die Erprobungsphase ist nun abgelaufen und abschließend ausgewertet.

Im Vorfeld erhobene Daten prognostizierten zwischen der Reha-Klinik und dem Standort des jetzigen Parkhauses (260 Stellplätze) einen durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) von 2.721 Fahrzeugen (ohne Durchfahrtsunterbrechung). Mit dem Parkhaus und einer Durchfahrtsunterbrechung lag die Prognose bei rd. 2.170 Fahrzeugen in 24 Stunden. Ohne das Parkhaus, jedoch mit dem davor bestandenen Parkplatz mit 91 Stellplätzen lag der DTV bei 2.220 Kfz/24 Std.

Die Fahrzeugbelastung der Straße Unter den Eichen im Bereich der Reha-Klinik beläuft sich aktuell, unter dem Einsatz der elektronischen Schrankenanlage, auf einen DTV von 750 Fahrzeugen/24 Std. Dies entspricht einem durchschnittlichen Minderverkehr von rd. 1.420 Fahrzeugen innerhalb von 24 Stunden gegenüber der Prognose. Begründen lässt sich dieser niedrige Wert damit, dass allein für das Parkhaus in der seinerzeitigen Prognose mit Verkehrsbewegungen von rd. 1.300 Fahrten (Worst Case) ausgegangen worden ist. Diese werden augenscheinlich zurzeit bei Weitem nicht erreicht.

Im Laufe der Testphase wurden viele Kraftfahrzeugführer beobachtet, die trotz Ausschilderung bis vor die Schrankenanlage gefahren und dann nicht mehr weitergekommen sind. Diese „Fehleinschätzung“ der Verkehrsteilnehmer führte zu vielen Wendemanövern. Der Standort der Sperrung scheint nicht optimal zu sein. Die Verwaltung strebt daher eine Verlagerung in Richtung Parkhaus an.

Die elektronische Schranke wurde während der Erprobungsmaßnahme zudem gehäuft vorsätzlich beschädigt und so außer Betrieb gesetzt. Die Anlage erwies sich als leicht manipulierbar, weshalb hier über eine Alternative nachgedacht wird.

Das Ziel einer generellen Verkehrsberuhigung des Streckenabschnittes wurde allerdings erreicht. Die Gemeinde Bad Zwischenahn als Untere Verkehrsbehörde sieht die Erprobungsmaßnahme als Erfolg an und schlägt eine langfristige Umsetzung der Maßnahme vor.

Die Durchfahrtsunterbrechung kann allerdings dauerhaft nicht allein auf eine verkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 StVO gestützt werden. Vielmehr ist hier eine straßenrechtliche Teileinziehung nach § 8 Abs. 1 NStrG erforderlich. Die Verwaltung sieht hierbei im Rahmen der Abwägung das Vorliegen von überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls als erfüllt an. Wie oben bereits erläutert, führt die Durchfahrtsunterbrechung zu einer Unterbindung von Abkürzungsverkehren /Durchgangsverkehren sowie zu einer generellen Verkehrsberuhigung im Bereich der Reha-Einrichtung samt einer Reduzierung der prognostizierten Verkehrsimmissionen. Auch der Kreuzungsbereich Oldenburger Straße/Unter den Eichen würde bei bleibender Durchfahrtsunterbrechung nicht zusätzlich belastet werden.

Da der Anliegerverkehr zulässig bleibt, sind erhebliche Erschließungsnachteile für die Anlieger ausgeschlossen, auch wenn zum Teil Umwegverkehre in Kauf zu nehmen sind.

Zum weiteren Verfahren ist auszuführen, dass die Teileinziehung durch eine Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 VwVfG zu erfolgen hat.

Die Absicht der Einziehung einer Straße ist zudem in den von ihr berührten Gemeinden – mindestens drei Monate – vorher mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

Anlieger oder Anwohner müssen nicht gesondert beteiligt werden. Zudem ist die Einziehungsverfügung mit Angabe des Tages, an dem die Eigenschaft als Straße endet bzw. deren Beschränkung gilt, öffentlich bekannt zu machen.